

TERMINKALENDER DES LANDESVERBANDES DER RASSE- KANINCHENZÜCHTER RHEINLAND-NASSAU E.V.

(beschlossen auf der LV-JHV am 06.06.1993 in Welling.
Überarbeitet auf der erweiterten LV-Vorstandssitzung am 10.04.2010 in Ochtendung).

Dieser Terminkalender ist anwendbar ab Beginn eines jeden Geschäftsjahres und ist bis zum Widerruf gültig für alle unserem Verband angeschlossene Untergliederungen.

Die Vereine haben ihren Schriftverkehr an den Landesverband, zu Händen des LV-Geschäftsführers, über den für sie zuständigen Kreisverband zu führen. Die Clubs haben ihren Schriftwechsel an den Landesverband über den Abteilungsleiter der Vereinigten Clubs, die Handarbeits- und Kreativgruppen über die LV-Leiterin der Handarbeits- und Kreativgruppen, die Vereinsjugendleiter über den KV-Jugendleiter an den LV-Jugendleiter zu führen.

Aller Schriftverkehr (Anträge/Meldungen usw.) von Vereinen sind nur über die Kreisverbände, von Clubs über den Abteilungsleiter der Vereinigten Clubs, von den Handarbeits- und Kreativgruppen über die Leiterin der Handarbeits- und Kreativgruppen, vom LV-Jugendleiter an den Landesverband zu richten, damit die vorgesetzten Organe in ihrem Sachgebiet unterrichtet sind und gegebenenfalls einen Antrag beim Landesverband entsprechend unterstützen können.

§ 1

Anträge für die Jahreshauptversammlung des Landesverbandes sind bis zum 1. Februar jeden Jahres an den Kreisverbandsvorsitzenden, bzw. den Abteilungsleiter der Vereinigten Clubs bzw. an die Leiterin der Handarbeits- und Kreativgruppen zu richten und bis zum 1. März dem Landesverband vorzulegen.

§ 2

Die Anschriften der Vorstände der Untergliederungen des Landesverbandes und die Mitgliederlisten (Senioren, Jugend, Clubs, H- u. K-Gruppen) sind bis spätestens 1. März jeden Jahres dem Landesverband vorzulegen.

§ 3

Die Anträge für Ausstellungsgenehmigungen gemäß § 2 der Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen sind bis zum 1. Februar jeden Jahres dem Kreisverbandsvorsitzenden, bzw. dem Abteilungsleiter der Vereinigten Clubs bzw. der Leiterin der H- u. K-Gruppen, bzw. dem LV-

Jugendleiter vorzulegen und von diesem Personenkreis bis zum 1. März an die/den Referenten/in für Ausstellungen weiterzuleiten. Spätere Eingänge werden im Ausstellungskalender nicht mehr berücksichtigt. Rückmeldungen müssen umgehend, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung, bei dem/der Referenten/in für Ausstellungen sein. Neue Ausstellungsgenehmigungen werden nur nach Vorliegen der Rückmeldung ausgestellt. Die Meldungen der gezogenen Jungtiere müssen bis zum 15. November eines jeden Jahres auf den entsprechenden Formularen dem Verantwortlichen für das „Programm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland“ (TGRDEU-Verantwortlicher) über die TGRDEU-Verantwortlichen der Kreisverbände weitergeleitet werden.

§ 4

Anträge auf Ehrungen durch den Landesverband sind bis spätestens zum 1. Februar jeden Jahres dem Kreisverbandsvorsitzenden vorzulegen und bis zum 1. März an den Landesverband weiterzuleiten.

Vereinsjubiläen müssen bis zum 1. März eines jeden Jahres, für das nachfolgende Jahr, beim Landesverband gemeldet werden.

§ 5

Die Mitgliederbeiträge, die Schaugebühren und die Versicherungsbeiträge sind kreisverbandsweise bis spätestens zum 1. Mai eines jeden Jahres an den Landesverband abzuführen. Dies soll an einem einzigen Zahlungstermin mit den besonderen Abrechnungsformularen erfolgen.

Im Interesse eines geordneten Geschäftsbetriebes bitten wir die Vorstände, die genannten Termine unbedingt einzuhalten.

§ 6

Zu den folgenden Veranstaltungen des Landesverbandes besteht Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsschutz:

1. Jahreshauptversammlung
2. Landesverbandsschauen.